

Gewerbliche Abwässer.

§ 20. Die Ableitung gewerblicher Abwässer bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Magistrats. Wird sie zugelassen, so finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Außerdem hat der betreffende Grundstückseigentümer oder sein Vertreter schriftlich den genauen Nachweis zu erbringen, welcher Art die Abwässer sein sollen. Für die richtige Angabe bleibt der Grundstückseigentümer dem Magistrat gegenüber in vollem Umfange während der Dauer des Anschlusses haftbar, unbeschadet der Strafbestimmungen in § 22.

Wird eine Änderung im Gewerbebetriebe beabsichtigt, wodurch die Art des abzuleitenden Brauchwassers geändert wird, so ist beim Magistrat unverzüglich ein diesbezügliches Gesuch um Genehmigung einzureichen. Die etwa wegen hygienischer Bedenken oder aus Gründen der Betriebssicherheit des Kanalnetzes vom Magistrat hierbei vorzuschreibenden Abänderungen an der Entwässerungsanlage müssen bei Vermeidung der jederzeitigen Aufhebung des Anschlusses sofort ausgeführt werden.

Ausführung der Anlagen.

§ 21. Kanalisationsanlagen in den angeschlossenen Grundstücken, soweit sie nicht Maurerarbeiten sind, dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt werden, die vom Magistrate hierzu ermächtigt sind.

Einer Ermächtigung bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, die vom Magistrate die Erlaubnis zur Ausführung von Wasserleitungen oder Gasleitungen erhalten haben.

Strafbestimmungen.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft in Gemäßheit des § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Inkrafttreten.

§ 23. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Dezember 1904 in Kraft.
Harburg, den 8. November 1904.

Der Magistrat.
Dencke.

* * *

12. Polizei-Verordnung,

über die Entwässerung der Grundstücke an kanalisiertem Straßen im Bezirke der Stadt Harburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Beziehung auf die Entwässerung der Grundstücke an kanalisiertem Straßen für den Bezirk der Stadt Harburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Beschaffenheit im allgemeinen.

§ 1. Alle bebauten Grundstücke sind ordnungsmäßig zu entwässern.

Sämtliche Entwässerungsanlagen sind so herzustellen, daß der Zweck einer vollständigen, den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Entwässerung der Grundstücke, auch in ihren unbebauten Teilen dauernd erreicht wird.

Selbständige Entwässerung eines Grundstücks.

§ 2. Jedes Grundstück ist selbständig zu entwässern. Eine auch nur zum Teil gemeinschaftliche Entwässerung zweier Grundstücke ist verboten.

Zwang zum Anschluß an den Straßenkanal.

§ 3. Alle bebauten Grundstücke an Straßen (Wegen, Plätzen), in denen ein öffentlicher städtischer Kanal vorhanden ist oder bei fortschreitender Kanalisation hergestellt wird, müssen zum Zweck ihrer Entwässerung an diesen Kanal angeschlossen werden. Diese Verpflichtung tritt für bisher unbebaute, an kanalisiertem Straßen liegende Grundstücke dann ein, wenn auf ihnen ein Gebäude errichtet wird.